

Bis Montag, 11. September muss die Einwendung beim Landesamt **eingehen**.
ACHTUNG: E-Mails gelten NICHT! Sicher sind also nur Papierform oder Fax (Unterschrift nicht vergessen) oder qualifizierte elektronische Signatur.

_____ (Name, Vorname)

_____ (Straße, Hausnummer)

_____ (Postleitzahl, Ort)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Inselstraße 26
03046 Cottbus

fax: +49 355 48640-110

**Einwendung
zum von der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) beantragten
Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin

- Eigentümer*in/Bewirtschafter*in/Bewohner*in der Fläche _____
- Bewohner/in der betroffenen Region

und betroffen von

- Unsicherheit über die Standsicherheit der Ufer der geplanten Tagebauseen
- möglichen Bergschäden durch die Absenkung oder den Wiederanstieg des Grundwassers,
- Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung grundwasserabhängiger Landschaften,
- Entwertung meines Grundeigentums,
- erschwelter Bewirtschaftung oder Ertragseinbußen (nicht zutreffendes streichen)

Für die geplanten Tagebauseen fehlen die nötigen Standsicherheitsuntersuchungen. Gerade hier liegen die Böschungen aber im Bereich eiszeitlicher Rinnen, für die der Antrag selbst „chaotische“ Lagerungsverhältnisse beschreibt. Das erschwert die Bewertung und die Sicherstellung der Standsicherheit. Die Hohlformen für die Seen können erst zugelassen werden, wenn die Standsicherheit der gewachsenen Böschung für dieselben Wasserstände und Flutungsdauern nachgewiesen ist, für die auch die Verfügbarkeit von Flutungswasser geklärt ist.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht hinnehmbar, dass nach Ende der Kohleförderung unterhalb von Taubendorf weitere Bodenmassen gewonnen werden. Die Böschung würde dadurch nicht flacher, sondern steiler.

Am „Cottbuser Ostsee“ (Tagebau Cottbus-Nord) mussten trotz zugelassenem Abschlussbetriebsplan bereits gewachsene Ufer wegen Rutschungen nachsaniert werden. Diese Erfahrungen müssen in die Bewertung der Standsicherheit einfließen.

Es muss abgeschätzt werden, wie sich ein trockener werdendes Klima (sinkende Grundwasserneubildung) auf die Wasserstände der Seen auswirken würde. Auch für diesen Fall sind standsichere Ufer herzustellen.

Die Möglichkeiten zur Verkleinerung der Seen und Herstellung weiterer Landfläche sind transparent zu prüfen. Das ist bisher nicht erfolgt.

Die Bergbehörde sollte die Fortführung der Gießwasserbegünstigung in den Tagebaurandgemeinden bis zum Erreichen nachbergbaulicher Grundwasserstände im jeweiligen Gebiet verbindlich anordnen.

Viele notwendige Prüfungen wurden bereits über Jahre verschleppt. Um sie ohne unnötigen Zeitverzug für den Grundwasserwiederanstieg nachzuholen, müssen vor Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes bereits mögliche Arbeiten (beispielsweise die Demontage der Kohlebandanlage) bergrechtlich angeordnet werden und unverzüglich beginnen.

Damit der Verursacher bis zum Ende der Bergbaufolgen verantwortlich bleibt, ist eine Sicherheitsleistung nach § 56 BBergG anzuordnen oder die Unternehmenswerte der LEAG in eine dafür zu errichtende Stiftung zu überführen.

Die Grundwasserentnahme ist auf das nachweislich geotechnisch notwendige Maß zu begrenzen und kein Grundwasser zusätzlich, etwa als Kraftwerkskühlwasser zu heben.

In den Jänschwalder Laßzinswiesen belegt das Monitoring seit Jahren großflächige Austrocknungserscheinungen durch den Tagebau. Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für austrocknende oder künftig verockernde Biotope sowie Ausgleich für den Verlust von Moorböden sind nötig.

Eisenbelastetes Kippenwasser kann langfristig auch zwischen den geplanten Tagebauseen ins Umland abströmen. Der Weiterbetrieb von Fundamententwässerung und Wasserbehandlung des Kraftwerkes Jänschwalde (oder ggf. anderer gleich wirksamer Maßnahmen) ist verbindlich bis zum Abklingen der bergbaulichen Stoffeinträge anzuordnen, um den Spreewald vor Eiseneintrag zu schützen. Für verockernde Gewässer sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, Beräumung und Entsorgung des Ockerschlamms sind dem Verursacher aufzuerlegen.

Die Bergbehörde muss offiziell klarstellen, dass es sich bei Einschränkungen der Erholungsnutzung am Pinnower See anteilig um Bergschäden handelt.

Ich schließe mich im Übrigen der Stellungnahme des Umweltgruppe Cottbus e.V. (UGC) zum Abschlussbetriebsplan sowie der Stellungnahme der UGC zur beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis 2023-2044 an.

Individuelle Ergänzungen:

Datum und Unterschrift